Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich 1 Mark.

Redacteur L. Henrichs in Wachtendonk. — Druck und Verlag von Klöckner & Mansberg in Kempen.
Allein-Debit für Holland Wwe. H. H. Uyttenbroeck in Venlo. — Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.

Nr. 2. Kempen, 31. Januar. 1881.

Die Cäzilienkirche in Köln.

Von J. B. D. Jost.
(Schluß.)

In dem 1787 erbauten niedrigen Dachthurme hängen fünf Glocken:

Die erste ist die älteste in der Erzdiöcese; sie wurde der Sage nach um das Jahr 613 durch ein Schwein aus dem naheliegenden (jetzt ausgetrockneten „Peterspohl") Pfuhle hervorgewühlt und vom heil. Kunibert, dem damaligen Erzbischof für die Cäzilienkirche eingesegnet. Daher hat sie im kölnischen Dialect den Namen „Saufang". Sie wurde selten geläutet, bei drohenden Gewittern, beim Absterben eines Stiftsmitgliedes, an den Tagen der Heiligen Matern, Kunibert und Cäzilia. Ihr hohes Alter beweis't sie schon durch die mehr achteckige als runde Form. Ihre Höhe beträgt 0,403 Meter, ihre Randmündung ist 0,359 Meter, die mittlere Breite 0,229 Meter, oben in der Krone mißt sie 0,144 Meter und der Glockenrand ist 0,033 Meter dick.

Die zweite Glocke hat die Inschrift: „O Rex Glorie veni cum Pace."

Die dritte sagt: „Anno 1404 rupta, tunc ordinabatur, quod nova forma fratres Dinkelmeyer me fecerint."

Die vierte spricht: „Gabriel heis ich — Marien Lob verkundige ich — Joes Chrisgin gos mich An. Dni. 1483."

Auf der fünften und jüngsten Glocke steht: „Maria heissen ich, zo st. Cäcilien zom Dienst Gottes ruffen ich, die Todten beklage ich, o Sünder bekehre dich, so gehs zo Gott in sin ewig Rich; Clara von Reichenstein Abbatissin, Henricus op ten Graff-Keller, Theodoricus Koch, Broil-Pater, Derich und Heinrich von Cölln— fusores;" dieselbe trägt das Stadtwappen und das Wappen der Reichenstein.

Im Mittelschiff, vor den zur Krypta hinunter führenden Stufen liegen sechs Denksteine.

Die erste Platte des am 22. Nov. 1673 gestorbenen Erbkämmerers Wilhelm von Renesse zu Virneburg zeichnet sich von den andern durch ein großes Wappen aus; die Inschrift ist größten Theils nicht mehr zu lesen.

Die zweite ist für die Abtissin von Sintzich.

Die dritte lautet: Arnoldus de Manderscheid et Lucia de Pützfeld comitis . . . . . anno 1659 die 26. Maji. Hiec vero anno 1671 die 22. May.

Der vierte Denkstein befindet sich im besten Zustande: D. O. M. Rma. et Ecllma. D. Maria Sophia de Bawr Comitis de Frankenberg illust. Colleg ad St. Caecil. Abatissa, conf. et bened. Dna. in Rondorf Augustissimo ordini Dominarum Stellatae crucis immatriculatae aucto Rei divinae Culta absolutae Fabrica Abbat. restaurata Aede St. Materni: obiit Anno 1737 aet. 70.

Die fünfte Platte ist die der Abtissin Cratz v. Scharfenstein und hat in einer Ecke ihr eigenes, in zwei Ecken das Metternich'sche Wappen und in der letzten Ecke ein anderes Wappen.

Der letzte Stein ist für die Abtissin von Brederode.

Zwei nicht mehr vorhandene Grabschriften theilt von Mering: „Bischöfe" I, Seite 14 und „Die Peterskirche" Seite 3 mit.

Ein alter Gebrauch muß hier noch erzählt werden. Bekannt ist aus dem lateinischen Ritus, daß der Priester am Weihnachtsfeste drei Mal das hochheilige Opfer der Messe darbringen soll. So lange die kölnischen Erzbischöfe noch in der Stadt residirten und hier das Kirchenamt der höchsten Feste in eigener Person verrichteten, celebrirten sie am Geburtstage Jesu Christi im Dom, Capitol und St. Cäzilien. In der heiligen Nacht war der Erzbischof bei der im Dom abzusingenden Mette bis zum neunten Responsorium zugegen, setzte sich dann in eine Sänfte (Tragsessel) und wurde in Begleitung der Domwürdenträger zur Stiftskirche St. Maria auf dem Capitol getragen. In diesem Tempel feierte der Erzbischof eine musikalische Messe, wobei er nach dem agnus dei der Abtissin und den Nonnen des Stiftes die heilige Communion austheilte. Nach beendigtem Amte verehrte ihm die Dechantin ein Paar weiße Handschuhe, die Unterpröpstin einen Seidenbeutel mit 3 Gulden (zwei jetzige Reichsmark) Inhalt und die Schatzmeisterin eine Kerze von drei Talenten und eine Roba. Der Dompropst, Domdechant, Domafterdechant, Präsenzmeister (thesaurarius), Domscholaster und die beiden Ministranten, welche die Epistel und das Evangelium gesungen hatten, erhielten je eine Kerze und eine Stola. Dann ließ die Abtissin des Marienstiftes dem Erzbischof ein weißes Maulthier vorführen, auf welchem derselbe nach der Cäzilienkirche ritt. Hier feierte er die zweite heilige Messe; nach derselben stellte die Abtissin des Cäzilienstiftes ihm einen Schimmel, worauf der Erzbischof unter Vortragung eines Lichtes nach dem Dome ritt, wo die gesammte Domgeistlichkeit ihn erwartete, um seinem dritten Hochamte beizuwohnen. (Gelen: farrag. XI, pag. 577. Wallraf, Brewer und v. Mering a. a. O.)

Seit dem Jahre 1490 bis zur Säkularisation bestand in der Cäzilienkirche die sogenannte Scharfenhöveler Bruderschaft, welche zu Mariä Verkündigung in jedem Jahre eine neuntägige Andacht in der Cäzilienkirche hielt und seit 1635 jährlich nach der Marienkirche auf dem Berge Scharfenhövel in Brabant wallfahrtete. Justus Lipsius erzählt in seinem Buche „Diva Siechemensis, sive aspricolis" (Antwerpen 1508)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

viele Wunder, welche durch die andächtige Verehrung der allerseligsten Jungfrau vor solchen Marienbildern erwirkt wurden, die aus Holz von der Eiche von Scharfenhövel geschnitzt waren. Der Abt Wichmann von Tongerloo bezeugt, daß schon 1303 der Scharfenhövel „Krückenberg" benannt worden wäre wegen der vielen Krücken von Geheilten, womit die Eiche behängt war. Das Gnadenbild der heiligen Gottesgebärerin war ursprünglich an einer Eiche befestigt, bis später eine Kapelle und zuletzt eine große Kirche darüber erbaut wurde. Der Ruf von den vielen Wundern verursachte, daß von allen Seiten Stückchen von der Eiche verlangt wurden. Man theilte sie deshalb in drei Theile; zwei erhielt die Kirche von Sichem und das letzte Drittel verehrte man dem Gouverneur der Niederlande, Herzog Albert von Oesterreich. Des Letztern Gemahlin Isabella Clara Eugenia befahl ihrem Schatzmeister, dieses Holz als theuerstes Kleinod aufzubewahren. Die Patres der Congregation des Oratoriums zu Scharfenhövel überließen 1654 der Cäzilienkirche ein Marienbild, das aus Holz der berühmten Eiche geschnitzt worden war. Es hat die Unterschrift: „Statua miraculosi ligni aspri Collensis, donata fraternitati b. Mariae virg. annunciatae in Ecclesia St. Caeciliae a patribus Oratorii ord. dicti loci Anno 1654." Im Jahre 1802 wurden Bild, Bruderschaft und Andacht zu unserer lieben Frau von Scharfenhövel aus der Cäzilienkirche in die Peterskirche transferirt. Derartige Marienbilder von braunem Holze finden sich noch im Marienhospital, in der Schnurgasse und in der Kupfergasse zu Köln.

Chronologie der Bauten an der Kirche des h. Viktor zu Xanten.

Von Stephan Beißel.

(Fortsetzung.)

1263—1454. Zweite Periode. Bau der westlichen Hälfte des Domes bis zum Lettner.

1263—1315. Erster Abschnitt. Bau des Hauptchores und zweier Joche vor dem Chor, der beiden innern Chorkapellen und je eines Joches vor ihnen in den innern Seitenschiffen.

1263 22. Aug. wird der Neubau des Ostchores begonnen. Spenrath II, p. 22 und 29 aus dem Manuskript Liber albus fol. 3, pag. 2. Bei Scholten „Auszüge aus den Baurechnungen der St. Viktorskirche" pag. IV, steht wohl nur durch Druckfehler statt XI cal. Sept. „sexto calendas Septembris sive 21. Augusti."

1264 findet man beim Graben der Fundamente dort, wo das Chor der alten Kirche stand, das man eben abgerissen hatte, viele Leiber, welche als Reliquien der h. Martyrer der thebäischen Legion erkannt werden. Spenrath II, p. 21 nach Pels tom 2, p. 91. Schoen, p. 85. Diese Nachricht ist baugeschichtlich von vielfacher Bedeutung. Sie beweist erstens, daß man nicht am jetzigen Chorhaupte anfing zu bauen, sondern dort, wo das alte Chor der alten Kirche stand und daß man von da aus nach Osten ging. Zum Jahre 1291 werden wir sehen, wie wichtig diese Nachricht ist. Zweitens erhellt, daß die alte Kirche ungefähr dort mit ihrem Chor endete, wo die gothischen Bauten des ersten Abschnittes beginnen, d. h. am zweiten Säulenpaar östlich vom Lettner, das auch das zweite östlich vom eigentlichen Chorgewölbe ist. Dazu paßt die Nachricht, daß die alte Sakristei stand, wo sich jetzt der Antoniusaltar befindet, d. h. im nördlichen Seitenschiffe etwas östlich vom Lettner. Daraus aber folgt die weitere Thatsache, daß der jetzige Kreuzgang, dessen östliche Seite jetzt weit mehr nach Osten liegt, als das alte Chor und die alte Sakristei lagen, früher mehr nach Westen liegen mußte und beim spätern Umbau, von dem die Urkunden reden werden, mehr nach Osten verschoben worden ist.

1270 Urkunde, die besagt, daß die Einkünfte einer jeden erledigten Pfründe zwei Jahre lang der Kirche zukommen sollen. Spenrath III, p. 89.

1273—1278 fungirt Albert der Große als Weihbischof von Köln. Nach Schoen bei Scholten p. V weihte er den Hochaltar zu Ehren der a. Jungfrau und des heil. Viktor. Doch stand der Hochaltar damals noch nicht an der jetzigen Stelle, sondern mehr westlich. Da Albert der Große 1275 den Altar des gothischen Chores in Gladbach weihte, (die Urkunde abgebildet in Bock: Rheinlands Baudenkmale, I. Serie, 2. Heft) so ist er vielleicht von dort nach Xanten gekommen. Zehe: „Beschreibung des Domes von Xanten", Münster 1851, meint, Albert habe den Westchor zwischen den romanischen Thürmen geweiht. Schnaase: „Geschichte der bildenden Künste", zweite Auflage, V p. 423 Anm. schließt sich an Zehe an, indem er sich darauf stützt, ein Bau, der erst 1263 begonnen worden sei, habe nicht vor 1280, dem Todesjahre Alberts, soweit vollendet sein können, daß man ihn habe weihen können. Aber die Nachricht des Schoen redet auch nur von der Weihe des Hauptaltares und sie nennt ausdrücklich den Hauptaltar des Ostchores. Die Ansicht von Zehe und Schnaase ist also nicht mehr zu halten. Vgl. Kreuser: Kirchenbau l. c.

1291. Dies Jahr bietet uns eine Thatsache von dem größten Interesse. Wir sahen schon, daß die gothische Bauführung von Westen nach Osten ging, daß der Hauptaltar anfangs noch nicht so weit nach Osten stand, wie heute. Nun theilt Spenrath II, p. 25, § 24 u. 25 nach Schoen p. 81 f. mit, daß ehemals die Kirche hinter dem Hauptaltar mit einer geraden Wand schloß, daß aber der Propst Heinrich von Klingenberg von seiner Curie einen Theil abtrat und daß man so Platz gewann, den Chor zu erweitern. Diese urkundliche Nachricht gibt uns die Erklärung für eine bauliche Unregelmäßigkeit, die jedem aufmerksamen Beobachter im Chore auffallen muß. Der obere Umgang im Chorvieleck und das Gesimse unter ihm liegt nämlich c. 10 Centimeter höher als der Umgang und das Gesimse der geraden Chorseiten. Man hatte die fünf Seiten des Chorvielecks gebaut, während jene grade Wand noch hinter dem Altare stand und man hatte sich dabei in den Maßen um ein Kleines geirrt, fand es aber nach Entfernung der Wand unnöthig, diese kleine Unebenheit auszugleichen. Zudem sind auch manche andere architektonischen Details am Chorvieleck durchaus verschieden von denen der beiden Kapellen, die neben ihm liegen und die an dreißig Jahre älter sind. Ihr Fenstermaßwerk ist ein anderes und einfacheres; dagegen ist am Chorvieleck die Gliederung und Verzierung in den äußeren Bogen weniger verziert.

1315 Viktorstracht, d. h. feierliche Vorzeigung der Heiligthümer. Wir werden später noch öfter sehen, daß man eine solche Viktorstracht gerne ans Ende einer größeren baulichen Veränderung der Kirche setzte, oder die Arbeiten beschleunigte, um vor der Ankunft der vielen Pilger einen gewissen Abschluß zu haben.

(Forts. folgt.)

Ein Beitrag zum Gerichtswesen von Straelen.

Von L. Henrichs.

Stadt und Land Straelen bildeten von alter Zeit her, wie eine Pfarrei, so auch nur einen Gerichtsbezirk. Eigenthümlicherweise treffen wir aber bei dem „Gerichte der Stadt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und des Landes Straelen" nicht wie anderwärts bloß einen, sondern zwei Schultheiße an. Als der Abt von Siegburg die Vogteischaft über seine Grundherrlichkeit Straelen dem Grafen von Geldern überließ, erhielt Letzterer in jurisdictioneller Beziehung außer dem Blutbann nur noch die Befugniß zur Abhaltung der jährlichen vier Vogtgedinge und stellte derselbe zur Ausübung dieser Funktionen einen besondern Beamten, den landesherrlichen (herzoglichen, königlichen) Schultheiß, an. Im Großen und Ganzen blieb die Gerichtsbarkeit zu Straelen eine Gerechtsame des Abtes von Siegburg, der diese, wie auch seine sonstigen Interessen daselbst ebenfalls durch einen Stellvertreter, den grundherrlichen oder abteilichen Schultheiß, wahrnehmen ließ. Beide Beamten treffen wir im Laufe der Zeit zu verschiedenen Malen in Streitigkeiten an, indem der landesherrliche Schultheiß auf Kosten des grundherrlichen seine nur unbedeutenden Befugnisse zu erweitern suchte. Wahrscheinlich lagen schon im Jahre 1422 Zwistigkeiten zwischen Beiden vor, als Herzog Arnold von Geldern bei den Straelnern Schöffen Goessen ten Have, Heinen op ter Straten und Peter Cloet anfragen ließ, welche Rechte ein Herzog von Geldern von Alters her zu Straelen habe, und hierauf das Schöffencollegium in einem Weisthum vom 17. Juli genannten Jahres vornehmlich die Stellung beider Schultheiße zu einander discutirte, indem es in der Kürze Folgendes zur Antwort gab: 1. Der landesherrliche Schultheiß muß beim Antritte seines Amtes dem Herzoge von Geldern und dem Abte von Siegburg schwören, hold und treu zu sein; dasselbe geschieht auch von dem abteilichen Schultheiß. 2. Dem herzoglichen Schultheiß gebührt es, die Vogtgedinge abzuhalten, wobei der abteiliche zwar erscheinen darf, aber schweigen muß; Letzterer spricht bei allen andern Gedingen, wobei Ersterer ein schweigender Schultheiß ist. 3. Ist Jemand der Todesstrafe verfallen, in welchem Falle der Herzog (sein Beamter) zu Gerichte sitzt, und wird einiges Eigenthum bei dem Missethäter vorgefunden, so hat das Gotteshaus Siegburg keinen Anspruch darauf; findet keine Hinrichtung statt, wird vielmehr vom Herzog und Abten gemeinsam auf Geldstrafe aberkannt, so kommt diese jedem von Beiden zur Hälfte zu. Auch sonstige großen Brüchtenstrafen theilen Beide zur Hälfte; von kleinen Brüchten aber erhält der Landesherr ein und der Grundherr zwei Drittel.

Jedenfalls war nach diesem Weisthum vom Jahre 1422 der landesherrliche Schultheiß damals noch nicht befugt, Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit auszuüben, ein Recht, dessen er sich späterhin wohl erfreute. Es scheint, daß derselbe in der Folgezeit den abteilichen Schultheiß in Fällen, wo dieser verhindert war, öfters vertreten hat, welche Vergünstigung späterhin von seinem Amtsnachfolger nur zu leicht zum Nachtheil des abteilichen Schultheiß ausgebeutet werden konnte. Fand nämlich ein landesherrlicher Schultheiß in früheren Protocollen vor, daß sein Antecessor Verkäufe abgehalten, Testamente angefertigt hatte u. s. w., wurde er dann vollends von Untergebenen des Straelener Gerichts bei notariellen Geschäften um seine Intervention ersucht, wie nahe lag ihm da der Gedanke, daß die Ausübung dergleichen Funktionen ihm rechtlich competire! Wie dem aber auch sein mag, gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir beide Schultheiße über ihre Befugnisse in Streitigkeit verwickelt und erfolgte darauf ein gerichtlicher Spruch, wonach der landesherrliche Schultheiß zur Vollziehung verschiedener Gerichtshandlungen für competent erklärt wurde. Aus dem am 9. Mai 1598 im Hofgerichte zu Roermond erlassenen Urtheilsspruch seien hier nur kurz folgende Punkte hervorgehoben: 1. In allen Civil- und Criminalsachen soll der abteiliche Schultheiß im Namen des Königs und des Abtes Gericht halten (Die Bank spannen das Gericht freien, die Schöffen um Urtheil mahnen); ausgenommen werden hiervon allein die vier Vogtgedinge. 2. In Civilsachen steht die Vollziehung von Urtheilen, welche von dem Hofe und von dem Hofgerichte zu Roermond erlassen sind, bei dem königlichen Schultheiß; hingegen aber sollen Urtheile und Dekrete, welche vom Gerichte der Stadt und des Landes Straelen allein gegeben sind, promiscue von demjenigen Schultheiß, der zuerst darum ersucht wird, oder auch gemeinsam von Beiden vollzogen werden. 3. Desgleichen sollen alle Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, z. B. Beschlagnahme, Pfändung, Verkauf, Uebertragung u. d. m. von beiden Beamten, wie vorhin gesagt, geschehen. 4. Strafgelder bestimmt der königl. Drost in Gegenwart des abteilichen Schultheiß und dieser in Abwesenheit des Drosten. Brüchten jedoch, welche den Abten von Siegburg von seinen Lehnen und andern Gütern ausschließlich zukommen, werden nur vom abteilichen Schultheiß festgesetzt. 5. Remission von Todschlag und anderen Capitalverbrechen gebührt bloß Sr. K. Majestät. 6. Alle Gewaltklagen sollen beim Drosten angebracht werden; dieser bestimmt dem Verbrecher einen Gerichtstag und setzt davon den abteilichen Schultheiß in Kenntniß, damit derselbe nach Gebühr prozedire. In Abwesenheit des Drosten wird die Klage an den abteilichen Schultheiß gebracht. 7. Für Gefangennehmung der Missethäter sorgt der Drost unter Mithülfe beider Schultheiße. 8. Gebot und Verbot im Gerichte, in der Kirche und außer dem Gerichte geschieht von beiden Schultheißen, je nachdem ihr Amt es erfordert und zwar im Namen Seiner Majestät und des Abtes, wobei Se. Majestät den Vorzug hat. 9. Diesen Vorzug hat Se. Majestät auch bei Vereidung der Schultheiße, Scheffen und anderer Gerichtspersonen, die ihren Eid auf dem Rathhause in Hände des Drosten und in Gegenwart des abteilichen Schultheiß und des übrigen Gerichtspersonals ablegen sollen. Bei Abwesenheit des Drosten stabt der abteiliche Schultheiß den Eid. Diese Bestimmungen fanden in einem Reglement vom J. 1729 nochmals Bestätigung.

(Forts. folgt.)

Kirchliche Wirren in Anrath und die Entstehung der Pfarre Neersen. (1798.)

Von Fr. Verres.

(Fortsetzung.)

Nicht so friedlich lief ca. 250 Jahre später die Trennung Neersens von Anrath ab. Wie ich schon in meinem Artikel „Das Minoritenkloster zu Neersen"[1]) bemerkt habe, benutzten die Neersener die Gelegenheit, als in Anrath bei dem im Jahre 1798 erfolgten Tode des Pastors Stütz alles in Verwirrung gerieth, mit Hülfe des Commissairs Lenders und des Guardians Eggerath eine eigene Pfarre zu bilden. Ueber diese Wirren gibt uns ein Tagebuch, geführt von einem Seidenweber Namens Johannes Bürgers, ziemlich klaren Aufschluß, wogegen ich im Neersener Kirchenarchiv wenig oder gar keine Notizen aus dieser Zeit finden konnte. Aus diesem Tagebuch sehen wir gleichzeitig, daß auch in Anrath das alte Recht der Deutzer Abtei bei Seite geschoben wurde, und „das Volk" auf Antrieb des frühern Amtmannes Lenders seine Geistlichen selbst wählte.

Ueber die Ankunft der Franzosen im Jahre 1794 sagt unser Gewährsmann vorab:

„Man meinte und stellte sich für, das es anjetzo in dem Jahr 1794 die schlimmste Lebenszeit wäre, weill alles überaus

[1]) Vergl. diese Zeitschrift 1880 Nr. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thür war, aber nein, das beste kombt noch, denn es seynd schon die Franzosen in das Land gekommen und seynd den 5. oktober in neuß gekommen,[1]) die Zahl ist nicht bewust, doch ihrer waren viel. Den 9. oktober seynd 18 tausend man in und um anrath gekommen und haben eine nacht hier geschlaffen. Ja sie seynd in das Land gekommen, wie ein Kind auff die Welt, also hatt das Land sie ernehren müssen."

Nachdem am 4. Mai 1798 Abends zwischen 7 und 8 Uhr der Anrather Pastor Placidius Stütz gestorben war, konnte Lenders seinen längst gehegten Plan durchsetzen. Unser Tagebuch sagt, daß die Nachbaren den Pastor drei Tage lang, täglich dreimal beläutet und dafür jedesmal Morgens „3/4 maßen Branntwein" und Mittags und Abends fünf Maß Bier bekommen hätten.

Der ehemalige churkölnische Amtmann Lenders hatte sich sofort den neuen Herren zur Verfügung gestellt, wofür er zum Commissair executif des neu errichteten Cantons ernannt wurde. Dieser umfaßte das ehemalige abteiliche Gebiet Gladbach, ferner Schiefbahn, Corschenbroich, Liedberg, Kleinenbroich, Süchteln, Willich und Neersen mit dem Flecken Anrath, der Honschaft Unterbroich, dem frühern Dingstuhl Kehn, einem Theil von Hagen, einem Theil der Willicher Honschaft Kraphausen, das ehemalige Kleinkempen und Hagwinkel.

Die im Neersener Gemeinde-Archiv aufbewahrten frühern Anrather Kirchenregister führen nur bis zum Jahre 1795 die Neersener Einwohner an, so daß zu glauben steht, daß sich schon damals die Bewohner von Anrath abgewandt haben und die Seelsorge durch die Minoriten besorgt worden sei.

Einige Tage nach dem Ableben des Stütz ließ der Amtmann Lenders sämmtliche Kirchmeister der Pfarre Anrath zu sich nach Neersen kommen und schlug ihnen vor, einen geborenen Anrather, Johann Peter Spennes, früher Rektor der Kapelle zu Strümp in der Pfarre Lank, als Pastor anzuerkennen. Ueberrascht durch den plötzlichen Vorschlag, mögen sie stillschweigend zugesagt haben, „sie kosten (konnten) ihm nichts wieder sagen," schreibt Bürgers. Darauf großer Jubel in Neersen, der Amtmann ließ durch seinen Jäger und „drei andere Junggesellen Viktoria" schießen. Wahrscheinlich war die Sache zwischen Spennes, Lenders und dem Neersener Guardian eingefädelt worden, und hatte der Erstere sich die kräftige Unterstützung des Amtmanns dadurch versichert, daß er zum Voraus in die beabsichtigte Trennung einwilligte.

Einstweilen hatte man jedoch zu früh triumphirt, denn am 18. Mai kam von Köln ein Kanonikus, „welcher ein advokat war da im Gerichte. Derselbe war begleitet von dem „Küchenmeister" von Deutz, Namens Bede und einem andern Deutzer Pater, mit Namen Paulus. In Gegenwart der „gerichtsbedienten" und „landbote," des Schulmeisters Peter Schmitz und des kaiserlichen Notars Stephan Kuschenbach, der zugleich Anrather Küster war, wurde als Pastor feierlich eingeführt der seit 1780 an der Pfarrkirche angestellte Vikar Benedikt Schürgens. Die Sebastianusbruderschaft und die Junggesellen hielten einen feierlichen Aufzug, „schossen vor pastor und seynd auch schön tractirt worden und haben gedrunken, so viel sie wollten den gantzen Tag."

Da Lenders einstweilen seinen Plan mit dem Pastor nicht hatte ausführen können, so suchte er auf einem andern Wege zum Ziele zu kommen und wenigstens die nun erledigte Vikariestelle durch Stimmenmehrheit zu besetzen. Zu dem Ende lud er am 25. Mai wieder alle Kirchmeister ein, sich am 29. in Neersen einzufinden, um einen Vikar zu wählen, „weilen der vikarius als pastor sich dargestellt." Bevor aber die Wahl vor sich ging, langte am 28. Mai ein Pater von Deutz an, der kurz vor dem Hochamte durch den Gerichtsschreiber von Kempen in Beisein des Pastors, des Küsters und des Schulmeisters als Vikarius eingeführt wurde. Nichtsdestoweniger ließ Lenders am 2. Juni einen „von Ende" als Vikar erwählen und bestimmte den 12. Juni als Tag seiner Einführung. „Die mahlzeit war schon bestellt, ist aber nicht geschehen, wurde des andern tags aufgesagt, denn es war zu früh wegen dem geistlichen recht."

Lenders, dem man zum Ruhme nachsagen muß, daß er dem Orte Neersen sehr große Vortheile brachte (es wurde Cantonsort, erhielt auf Lenders Verwendung die 1795 angelegte Landstraße, die anfänglich über Schiefbahn projektirt war, und das Friedensgericht), ruhte mit seinen Projekten nicht. Schon am 25. Juni ließ er durch das Dorf Anrath in allen Häusern einladen, auf den 2. Juli nach Neersen zu kommen, um nochmals den Spennes zum Pastor zu wählen. Auf die Ortschaften und einzelnen Höfe schickte er den Notar und Küster Kuschenbach mit zwei Zeugen und ließ Stimmen sammeln. Zugleich wurde der Plan der Theilung festgestellt, so daß die Grenzscheide zwischen der neuen Pfarre Neersen und der alten von Anrath so lief, wie sie noch jetzt besteht. Mit dem Resultat der Wahl und dem Plan der Theilung reisten hierauf am 9. Aug. die Pfarramtscandidaten Spennes und Eggerath, zeitiger Guardian des Minoriten-Klosters nach Köln und „seynd am 13. als pastor wiederkommen, da haben die Glocken auf Neersen gegangen."

So war Neersen denn zur Pfarre geworden; unter'm 18. September 1798 wurde durch die Central-Verwaltung des Departements der Roer das Dekret ausgefertigt, und Eggerath als Pfarrer angestellt. Die andern Patres konnten einstweilen im Kloster bleiben und sollten dem Pfarrer in der Seelsorge beistehen. (Der erste Mann, welcher auf dem neu angelegten Kirchhof, dem jetzigen Marktplatz beerdigt wurde, war durch einen zersprungenen Böller, der zur Einweihung der neuen Pfarre abgefeuert wurde, getödtet worden.)

(Schluß folgt.)

[1]) Einzelne Chasseurs auch schon an demselben Tage in Neersen.

Nörpsrath.

Von E. de Monumento.

Der Hof Nörprath war der Stammsitz eines gleichnamigen Geschlechts; er gehörte, im Kirchspiel Neukirchen liegend, zum „Niederen Erzstift Cöln." 1437 auf St. Agathentag theilen die Eidame der noch lebenden Eheleute Henrich von Nörprath genannt Weiskorn und Aleid von Zweiffel die Güter derselben unter sich. Willem von Benthem und Mettel von Nörprath, seine Hausfrau, erhalten Robbelinckhoven im Kirchspiel Hoesteden, Johann von dem Voirste und Liskin seine Hausfrau das Haus Nörprath mit dem adeligen Hof Berg im Kirchspiel Gohr. Es besiegeln diese freundliche Scheidung: Willem v. dem Voirst[1]) und Aleff von dem Voirste Gebrüder, Willem Boltz, genannt von Nesselrode, Lambert von Nettelhorst, Geret Benthem und Engelbrecht Benthem Gebrüder, sowie Willem von Monheim. Johann von dem Voirste und Liskin v. Nörprath (welche nach dem Tode ihres Gatten in zweiter Ehe Philipp von Vredelenberg genannt Mordroick heirathete) hatten eine Tochter Aleid v. d. Voirst; diese wurde Freitag post Lamberti 1455 an Gördt von Rittersbach, Herrn zu Frixem, vermählt. Gördt von Rittersbach erhielt 1459 auf St. Urbanstag die Belehnung mit Nörprath. Aus

[1]) Das Wappen dieser Vorst zeigt drei Sparren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Ehe kamen drei Kinder: Catharina v. R., vermählt mit Balthasar von Speckhower, Johann v. R., und Leefgina v. R., Gattin des Johann von und zu Sinsteden. Johann von Rittersbach, Herr zu Frixem, Nörprath und Berg, hatte mit seiner Gattin Catharina von Overstoltz nur einen Sohn, Johann. Dieser wurde 1516 den 18. März mit Nörprath belehnt. Ein alter Auszug aus dem Lehnbrief lautet: „Wir Wilhelm, Graf zu Neuenar, Herr zu Betbur, Erbhofmeister des Stifts Cöln, thun kund und bekennen, dass vor uns in Gegenwärtigkeit unserer Mannen von Lehn kommen und erschienen ist der feste Joh. v. Rittersbach, den wir um seiner fleissigen Bitte willen belehnt haben und belehnen gemäss diesem Brief mit dem Gut, Hof und Erbe zu Norppetrade mit allen seinen In und Zugehörungen, gleich und in allermassen Herr Godart von Norpprade und seine Voraltern das besessen und von uns und unsern Vorfahren seliger Gedächtniss zu Lehn empfangen und getragen haben."

Ehe diese Belehnung erfolgt war, hatten verschiedene Vergleiche stattgefunden und zwar verglichen sich Anno 1512, den 9. October, Albert von Zweiffel nebst Merge seiner Hausfrau, welche Ansprüche auf Güter der Nörprath erhoben, mit Johann v. Rittersbach dahin, dass letzterer Nörprath behalten solle. Zeugen auf Seite des Zweiffel waren die hochgelehrten und festen Peter Clopps, Doctor, Hendrich v. Alderath und Bernd v. Häderwiek; auf Seite des Rittersbach: Reiner v. Velbrüggen, Hendrich v. Luysch und Meister Hermann von ... velde. Es besiegelten und unterschrieben diesen Vergleich: Johann von Königsdorff, Amtmann zu Altenahr als Overmann, sowie Gerhard von Zweiffel und Feye v. Metternich, seine Hausfrau. Die Zweiffel hatten wohl Anspruch auf die Güter Robbelinckhoven und Berg erhoben? Fin zweiter Vergleich wegen Hof, Erbe und Gut Nörprath fand Donnerstag nach Sonntag invocavit 1513 statt zwischen Ludolf v. Velbruggen und Joh. v. Rittersbach. Es besiegelten diesen Vergleich: Reinert v. Velbruggen, Wilhelm von Honsler, Godart Duitsche von der Kuyle und Henrich von der Lysch. Velbruggen solle aus dem Hof Nörprath eine jährliche Erbpacht von 32 ½ Malter Roggen, sowie 22 Malter Hafer erhalten.

Obiger Johann v. Rittersbach, welcher 1516 belehnt wurde, hatte aus seiner Ehe mit Aleid v. Metternich zwei Söhne, Gödert v. R. und Hermann v. R. Aus des Letzteren Ehe mit einer geb. von Siegen stammt nur eine Tochter, welche Nonne zu Königsdorff wurde. Die Wittwe heirathete in zweiter Ehe Stephan von Baexen zu Dielrath. Gödert v. R., der älteste Sohn, hatte Sibilla von Steinkern geheirathet und seine Tochter Catharina vermählte sich mit Nicolas von Vorst[1]) zur Honff. Als die Nachkommen obenerwähnter Leefgina v. R., Frau v. Sinsteden, Ansprüche auf die Güter Nörprath, Frixem, Bergh machten, kam 1590, 6. Febr., ein Vergleich zu Stande zwischen weiland Winandt v. Christoflen hinterlassenen Wittwe Christine von Gressenich nebst deren unmündigen Kindern und den edelen und ehrenfesten Gödert von Rittersbach, Hermann v. Rittersbach und Nicolas v. Vorst, wegen der Höfe Nörpsrath, Berg im Kirchspiel Gohr, der Herrlichkeit und dem Zehnden zu Frixem und dem Hause Overstoltz auf Eigelstein in Cöln. Nicolas von Vorst erhielt Nörpsrath, Conrad Wolf v. Weidenfeld, der Schwiegersohn der Frau von Christoflen, Gatte der Gertrud von Christoflen, erhielt Berg, die Herrlichkeit Frixem wurde verkauft.

Johann v. Vorst, des Nicolas Sohn, Herr zu Honff, Gatte der Catharina von Bocholtz-Orey, wurde 1635 mit Nörpsrath belehnt. Sein Sohn Johann Nicolaus v. V., Oberamtmann zu Poppenburg, Landhauptmann des Stifts zu Hildesheim, erhielt 1647 die Belehnung. Aus seiner Ehe mit Elisabeth von Römer stammten eine Tochter und zwei Söhne: Johann Godfrid und Johann Arnold. Ersterer war dänischer Oberstwachtmeister und trat Nörpsrath an seine Geschwister ab. Letzterer, kurkölnischer Hauptmann und Drost zu Alpen, wurde 1698 mit dem 211 Morgen grossen Hof Norprath belehnt. Da er keine Kinder hatte, fiel Norprath an die Schwester Anna Catharina v. Vorst, Gattin des kurkölnischen Truchses Wilhelm Joseph von Hertmanni zu Gross- und Kleinkollenburg. Johann Wilhelm Joseph Reichsfreiherr v. Hertmanni nannte sich noch Herr zu Nörpsrath. Als er 1779 starb, war aber das Gut bereits in andere Hände übergegangen.

[1]) Die Vorst zur Honff führten ein grünes Blatt im silbernen Felde als Wappen.

Die Gräfin von Cleve.

Mitgeth. von Jos. Storm.

Schön und hold vor allen Frauen
Ist Beatrix anzuschauen,
An des Rheines blühendem Strand
Gräfin von Cleverland.

Mit des Kreuzes muth'gem Heer
Zog ihr Vater über Meer.
Kund erscholl, daß manche Noth
Er gefunden, Sieg und Tod.

Bald auch folgt die Mutter nach,
Weil ihr Herz in Kummer brach;
Und der Jungfrau letzter Stab
Deckt das kühle, dunkle Grab.

Auf dem Söller, trüb und bang',
Saß die Holde Tage lang;
Auf der Väter hohem Schloß,
Und die sanfte Thräne floß.

Einst, als Sommerabend mild
Grüßt den Hain und das Gefild,
Weilt sie hier, doch stille nur,
Auf dem Rhein und auf der Flur.

Einsam und verlassen denkt
Sich Beatrix, ach, und senkt
Den bethauten Blick:
„Mutter komm, o komm zurück!"

Und als sie jetzt das Aug' erhebt
Zum Himmel, sieh, da schwebt
Her ein Schiff in raschem Lauf,
Spannend hoch die Segel auf.

Und sie sieht das Fahrzeug nah'n,
Auf dem Maste glänzt ein Schwan.
Unten hängt ein Ritterschild
Mit des Schwanes goldnem Bild.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An den Strand die Segler gehn,
Und ein Ritter stattlich schön
Fliegt herbei zu Rosse leicht,
Schüchtern sie vom Söller weicht.

Als am Schloß er fragend hält,
Ob der Herrin es gefällt,
Ein Gehör ihm zu verleihn,
Pocht ihr Herz, man ließ ihn ein.

Und er spricht: „Ich heiß' Erlin
Von der Schwanenburg, zu ziehn
In's Cleverland gebot
Mir der Graf, er ist nicht todt.

Ihm in Antiochia
Kämpft' ich, edle Gräfin, nah;
Doch des Gelübdes Band
Fesselt ihn an's heil'ge Land.

Drum auf der Heimath Fluß
Bring ich Euch des Vaters Gruß."
Ach wie bebt in Freud und Schmerz
Der erstaunten Jungfrau Herz.

Größer ist der Schmerz. Nimmermehr
Kommt der theure Vater her.
Viel erzählen ihr jedoch
Muß von ihm der Fremde noch.

Auf des edlen Mann's Gestalt
Ruht ihr Aug', ihr Busen wallt,
Daß der Liebe Funken schlich
In ihr Herz, verhehlt sie sich.

Als drei Tage sind entflohn,
Sagt er: Trennung nahet schon,
Gräfin, ob ich nun entweich',
Oder bleibe, steht bei Euch."

Jetzo reicht er ihr ein Blatt,
Das er von dem Grafen hat.
O! des Vaters Züge sind
Werth dem lieben Kind.

Und sie liest: „Es soll Erlin,
Mein Genoß, nach Cleve ziehn.
Wird der Edle Dein Gemahl,
Freut mich Deines Herzens Wahl."

Und noch in derselben Stund
Einet sich im schönsten Bund
Mit Erlin die junge Maid.
Glücklich schwindet ihre Zeit.

Auch entsproßt dem jungen Blut
Sind drei Söhne, brav und gut.
Dietrich, Gottfried, Conrad weih'n
Sich den Waffen kühn und rein.

Als der Vater dies erfährt
Reicht dem Dietrich Schild und Schwert
Mit den Worten er: „Nach mir,
Sohn, gehört die Grafschaft Dir;

Gottfried hat sein Silberhorn,
Conrad aber Schild und Sporn."
Beiden er auch Land ertheilt,
Wo zum Rhein der Lahnfluß eilt.

Drauf nach stiller Frühlingsnacht,
Als die Morgenröthe lacht,
War der Schwanenritter fort.
Niemand sah ihn geh'n von dort.

Zeilen ließ er doch zurück,
Und der Gattin Trauerblick
Liest: „Mich ruft ein heil'ger Schwur
Nun in Palästina's Flur.

Ich dem Vater es versprach.
Wackere Söhne laß ich nach,
Dir zum Trost, und mein Herz erfüllt
Deine Liebe und Dein Bild."

Auf dem Söller trüb und bang
Saß Beatrix Tage lang,
Ob der Gatte wiederkehrt.
Oede bleiben Strom und Herd.

Bald erlischt ihr Lebenslicht,
Weil ihr Herz in Kummer bricht.
An der Mutter Seite ruht
Sie, beweint als mild und gut.

Doch das Schloß in jenem Land
Wird seitdem noch Schwanenburg genannt.
Golden prangt bei Sonn' und Sturm
Noch der Schwan auf Clevens Thurm.

Ein kurzer Vergleich zeigt, daß vorstehende Schwanensage von der im Jahrgang 1878 des Niederrheins Nr. 43 in Prosa mitgetheilten, wie auch von der im Jahrgang 1879 des Geschichtsfreundes Nr. 5 in metrischer Form enthaltenen nicht unbedeutend abweicht. Wer der Verfasser obigen Gedichtes ist, vermag ich nicht anzugeben. Weiß ihn vielleicht einer der geehrten Herren Mitarbeiter des Geschichtsfreundes? Mir theilte dasselbe vor acht Jahren ein Freund vom Hundsrück mit, der, wie er mir sagte, es einem geschriebenen Buche einer Schloßbibliothek entlehnt habe.

Zur Kirchengeschichte des Cleverlandes.[1])

Mitgetheilt von Rektor Freudenhammer.

Uedem.

Im Jahre 1722, am 7. Mai, des Morgens gegen 9 Uhr, kam ich in Begleitung vom Kanonikus und Cellerarius Paquot nach Uedem. Nachdem der Ortspfarrer begrüßt war, wurde ich von demselben im Beisein des Vikarius Baumann und des Kaplans Elbers zur Kirche geführt, wo ich nach Anrufung des h. Geistes eine Visitation vorgenommen habe.

Patron der Pfarrkirche ist St. Laurentius, Martyrer. Die Kirchweihe wird Sonntags nach dem Feste St. Martini gefeiert, die Weihe des Chores Sonntags in der Octav von St. Laurentius. Die Kirche ist Mutterkirche und hat zur Filiale die Pfarrkirche in Keppelen. Wann und von wem sie consecrirt ist, weiß man nicht, denn die Original-Akten sind im Jahre 1685 beim großen Brand der Stadt im Feuer vernichtet worden. Reliquien sind nicht da. Außer dem Hochaltare finden sich fünf Altäre: 1. der Altar der h. Agatha, 2. der h. Anna, 3. der allerf. Jungfrau Maria, 4. des h. Laurentius und 5. des h. Antonius. Die Flur ist sauber

[1]) Die Redaction hat diese und die nachfolgenden Mittheilungen aus dem Lateinischen in's Deutsche mit Ausscheidung des Unwesentlichen übertragen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und eben, Fenster und Thüren sind in gutem Zustand und bieten Sicherheit. Das Archiv befindet sich im Rathhause; auf die Pastorat bezügliche Urkunden werden vom Pfarrer in Verwahr gehalten, Dokumente über die Kirche und die Vikarien hat der Magistrat. Der Kirchhof ist geziemend eingeschlossen und den Thieren nicht zugänglich, das Beinhaus entspricht seiner Bestimmung. Ein Hospital gibt es hier nicht; die Fundationen für Armen werden vom Provisor verwaltet. Vor dem Thore der Stadt ist eine Kapelle des h. Antonius, die jedoch ganz zerstört ist.[1]) Zwei Klöster gibt es hier, das eine von Regular-Kanonikern, das andere von Monialen desselben Ordens. Der Pastor Heinrich Winnekendonk, 33 J. alt, studirte zu Köln und Münster Theologie und war früher Kaplan in Bockum. Vom Münsterschen Weihbischof geweiht mit dem Titel der Mission (Zusicherung der Seelsorge mit geziemender Sustentation ohne Benefizium) ist er per annum Pastor geworden. Patron und Collator der Pfarrstelle ist der Propst von Xanten. Der gegenwärtige Pfarrer erlangte seine Stelle durch den Tod des Johann van Vorst und ist approbirt vom Generalvikar zu Köln bis zum Widerruf und investirt vom Offizial von Xanten. Außer der Pastorat besitzt er kein Beneficium. Das Pfarrhaus wird ganz vom Pfarrer bewohnt und auf Kosten der Kirche und der Gemeinde reparirt. An Sonn- und Festtagen wird ein feierliches Amt gehalten und finden zwei Predigten statt. Nach der Vesper wird des Sonntags katechesirt. Der Pastor celebrirt fast täglich. Feierliche Prozession wird gehalten am Feste der Himmelfahrt des Herrn durch die Stadt und am Frohnleichnamstage außerhalb derselben. Eine Bruderschaft existirt nicht. Die h. Firmung ist seit dem Jahre 1663 hier nicht gespendet worden. Das h. Altarssakrament wird öffentlich zu den Kranken getragen unter Vortritt des Küsters mit Licht und Schelle. Vorhanden ist ein Tauf-, Sterbe- und Copulationsbuch. Communicanten sind 1400 da. Der Kaplan Joh. Elbers ist ad nutum amovibel, für die Hülfsseelsorge approbirt und hat keine fixe Einkünfte. Fünf Vikarien gibt es hier, wovon drei in den Besitz der Andersgläubigen ganz übergegangen sind, nebst der Hälfte von St. Antonius, deren andere Hälfte Herr Theod. Baumann, präsentirt vom Magistrat zu Uedem, inne hat. Die Vikarie B. M. V., deren letzter Besitzer der reformirte Schulmeister war, ist nach dessen Tod zufolge Religionsreceß wieder an die Katholiken gekommen und für dieselbe ist von der clevischen Regierung zum erstenmale präsentirt Johann Riddermann, der vom Offizial von Xanten investirt wurde. Zwei katholische Kirchmeister wechseln alljährlich; sie werden vom Pastor, dem Magistrat und Ortsrichter aufgestellt, vor welchen sie auch Rechnung ablegen. Der Küster, Vikar Theodor Baumann, wird von der clevischen Regierung aufgestellt, leistet Caution und Eid der Treue und hat außer den Stolgebühren fixe Einkünfte, jedoch nicht ein Haus, das zum Küsteramte gehöre. Der katholische Schulmeister heißt Johann Küsters, ist 65 Jahre, wird aufgestellt von der Gemeinde mit Zustimmung des Pfarrers; er hat feste Einkünfte und thut gut seine Schuldigkeit. Der Pfarrer, der Vikar und Küster Theodor Baumann und der Kaplan Joh. Elbers wohnten der Visitation bei. Nachdem diese vorüber war, erinnerte ich den Kaplan daran, daß er dem mit der Gemeinde bezüglich der Kaplanei abgeschlossenen Vertrage fleißig nachkomme und genau seine Pflicht erfülle. Unter dieser Pfarre liegt das adelige Haus Calbeck. (Forts. folgt.)

[1]) Hierüber und über Anderes, was Uedem betrifft, siehe Henrichs: „Zur Reformationsgeschichte von Cleve, Mark und Ravensberg" in der Zeitschrift Heimath 1877, Seite 146.

Glehn und Liedberg betr.

„Weil bei Herrn Landhoffmeister sowohl Glehner auch Liedberger Unterthanen geklagt wird, dass so nach Glehn in die Phfar gehörigs dahero von Sonn- und Fyrtagigs Kirchengang abgeschreckt wurden, weil mit Corporal-Arresten anzuhalten bedeutet wurde, wegen Personalschulden, weil dann dem nit langer zuzusehen, alss soll durch einen öffentlichen Kirchenruff anotificirt werden, dass solche Arreste hinführo nit angelegt, sondern zu Befurderung des Gottesdienst ahn Sonn- und Fyrtagen eine offene Fryheit (Criminellsach aussgenommen) jedtweden Phfarrgenossen indulgirt sein solle.

Signat. Hülchrath ahm 14. Juni 1644.

Auf Befelch Hrrn. Landhoffmeistern
Rudolphus Bonn, Vogt."

Nachrichten über die Bürger-Miliz in Osterath aus den Jahren 1814—1817.

Von Theodor Holzschneider in Osterath.

(Fortsetzung.)

Anerbieten des Musiklehrers Hoppe aus Düsseldorf, unter welchen Bedingungen er den Unterricht an die Miliz-Musiker ertheilen will.

Er verlangt 1. für jeden Tag der Information oder des Unterrichts $1^1/_2$ Rthlr. nebst freier Verpflegung. 2. Alle kleinen Reparaturen an den Instrumenten, als: Blätter auf die Clarinetten, Verlederungen der Instrumente und sonstige Ausbesserungen, die er selbst übernehmen kann, liefert er unentgeltlich, nur hält er als Familienvater sich ein kleines Benefiz aus, nämlich im Herbst soll jedes Mitglied der Miliz ihm einen kleinen willkührlichen Beitrag an Kartoffeln geben, welche „im Ganzen ich bei unserm Chef der Musik in Empfang nehmen werde". 3. Bittet er allemal nach Verlauf eines Monats um die Gelder seiner Information. 4. Jeder soll verpflichtet sein, wer nicht zu der angesetzten Information kommen kann, dem Chef der Musik es vorher anzuzeigen, ohne dieses in eine Strafe verfallen, welche nachher von dem Musik-Chef wird angesetzt werden.

Osterath, den 19. Nov. 1815.

Unterzeichnete Musik-Liebhaber, Mitglieder der Bürger-Miliz, machen zur Erlernung der Musik und damit auch selbige in Bestand bleibt, sich wechselseitig zur Pflicht und Verbindlichkeit 1. die Kosten der Erlernung in corpore beizutragen. 2. Keiner darf austreten, oder jener, der austritt, macht sich hierdurch verbindlich, 1. die Kosten des Instruments zu bezahlen, wo doch das Instrument dem Bataillon verbleibt. 2. Für Jenen, der an seiner Stelle eintritt, die Kosten der Erlernung zu zahlen. 3. Die Instrumente werden von Seiten des Bataillons angeschafft. Damit dieser Contrakt in Erfüllung gesetzt wird, übertragen sämmtliche Mitglieder die Vollziehung dieses Contrakts dem Herrn Hauptmann Kürschen dahier, der ohne weitere Einklage durch Beihülfe der Bürger-Miliz zur Exekution dieser hierin angeführten Verbindlichkeiten schreiten kann. Unterschrieben: Wilhelm Heinrich Abels, Antonius Müllers, Andreas Füser, Peter Jakob Weger, Cornelius Flatters, Joh. Wilh. Plenkers, Joh. Heinr. Sassen, Franz Gruttorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heute, den 18. März (1816), wurde zur Wahl eines Musik-Direktors unter sämmtlichen Mitgliedern geschritten und zwar unter Mehrheit der Stimmen; selbigem verpflichteten sich sämmtliche Mitglieder in allem, was auf die Musik Bezug hat, Gehör zu leisten und zwar unter Verbindlichkeit einer angemessenen Strafe. Die Stimmen wurden aufgenommen durch den Herrn Hauptmann Kürfgen. Weger erhielt 5, die übrigen 1—2 Stimmen; Ersterer war also zum Musik-Direktor gewählt.

2. Contrakt mit den Miliz-Musikern.

Zur fernern Bestätigung des Contrakts mit den Miliz-Musikern vom 19. Nov. 1815 über die Einrichtung der Musik-Gesellschaft und deren Bestand zu sichern, haben die Mitglieder folgende Vereinbarung getroffen und durch ihre eigenhändige Unterschrift bestätigt. 1. Es darf kein Mitglied der Gesellschaft austreten, so lange die Gesellschaft im Ganzen besteht und ihn keine Familien-Verhältnisse oder sonstige Bestimmung zu einer andern Gegend abruft, unter der Verpflichtung, daß der Austretende 2 Carolin an die Gesellschaft zu erlegen hat, wir übertragen zu gleicher Zeit dem Herrn Hauptmann Kürschen die Vollmacht, denjenigen, der dieser Verpflichtung kein Genüge leistet, gleich für den Betrag liquidiren zu lassen. 2. Damit die Stunden des Unterrichts genau beobachtet werden, haben sämmtliche Mitglieder sich vereinbart, daß derjenige, der die festgesetzte Stunde zu dem Unterricht und der allgemeinen Versammlung vernachlässigt und nicht wegen gegründeter Ursachen, die er vorläufig dem Herrn Musik-Direktor Hoppe vorzubringen hat, entlassen ist, für's erstemal für sechs Stbr. und bei wiederholtenmalen für zwölf Stbr. in Strafe fällt, welche in einer Gesellschafts-Casse deponirt werden müssen; selbige Gelder sollen am Ende des Jahres oder an einer der Gesellschaft beliebigen Zeit in corpore verzehrt werden. 3. Ferner geloben wir als Mitglieder der Bürger-Miliz, insoweit die Aufforderung zum Dienst rücksichtlich der Musik es erheischt, da wir der übrigen auf die Miliz Bezug habenden Dienste vom Herrn Hauptmann Kürschen mit Genehmigung des Herrn Bataillons-Chef Grafen von Halberg entlassen sind, unbedingte Folgsamkeit unsern Vorgesetzten und unterwerfen uns, im Falle einer Uebertretung oder Zuwiderhandlung derselben, den darauf nach dem Reglement über Einrichtung der Bürger-Miliz §§. 29 und 30 festgesetzten Strafen. Urkunde dessen haben wir Gegenwärtiges nach seinem ganzen Inhalt genehmigt und mit unserer eigenhändigen Unterschrift bestätigt. Osterath, den 25. Oktober 1816. Adolph Velder, Cornelius Flatters, Franz Grutorff, Joh. Wilh. Plenkers, Andreas Lönen, Reiner Schwiertz, Gerardus Schwiertz, Jos. Plönes, Michael Fitz, Balth. Müllers, Heinrich Grutorffer, Wilh. Heinrich Abels, Mich. Schwiertz, Andr. Füser, Peter Jak. Weger, Anton Müllers.

(Fortsetzung folgt.)

Anfrage wegen der Herren v. Bylandt.

Johann von dem Bylandt wurde 1303 vom Grafen v. Cleve mit Bylandt und vom Kapitel zu Emmerich mit Pannerden belehnt. Näheres über diesen Johann, seine Geschwister und seine Gattin wäre mir erwünscht.

Finden sich urkundlich irgendwo der Vater Heinrichs von Bylandt, Herrn zu Well, Loenen und Ganther, Bannerherr von Montfort, verm. 1450 mit Johanna von Arendael, Erbin zu Well, sowie Geschwister dieses Heinrich erwähnt. Otto v. Bylandt, welcher 1388 die Elise de Rode von Heckeren heirathete, kann nicht sein Vater, sondern muß sein Großvater gewesen sein. Näheres über Theodoricus van Bylant, der mit Aleid von Sombref, und Otto van Bylant, welcher mit Irmgard von Lynden vermählt gewesen sein soll (lebten im 14. Jahrhundert), wäre erwünscht. Das in den Fahne'schen Werken über Bylant Enthaltene ist bekannt. Das Stiftsarchiv Emmerich enthält gewiß Urkunden über Bylant.

Jülich. v. Oidtmann.

Caversini.

(Zur Beantwortung von Frage 32 in Nr. 24, Jahrgang 1880.)

Nyhoff in seinen Gedenkwaardigheden nit de Geschiedenis van Gelderland, I, 44, sagt zu dem Ausdruck „Zinsen der Cauverciner oder Juden," welchen er in einer Urkunde vom 20. Dez. 1294 mittheilt, Folgendes: „Man weiß, daß die Kaufleute, welche sich in diesem 13. Jahrhundert in großer Zahl in Frankreich und anderswo niedergelassen hatten, und anfangs namhafte Freiheiten und Privilegien von Königen und Fürsten erwarben, aber später durch das Fordern ungebührlich hoher Zinsen in allgemeine Verachtung geriethen, nach ihrem gemeinschaftlichen Vaterlande Lombarden genannt wurden. Sie waren jedoch nach verschiedenen Genossenschaften oder Abtheilungen verschieden, welche nach dem Orte ihrer Herkunft, ihrer ersten Niederlassung oder nach andern Umständen besondere Namen führten, und zu ihnen haben nach der Meinung Einiger auch die Cauvercini, Caorsini oder Corsini gehört. Vergl. Haltaus: Glossarium Col. 212, 213. Hüllmann: Städtewesen des Mittelalters, Th. II, S. 44, hält dieses Wort jedoch für das durch Verunstaltung fast unkenntlich gewordene Campsores. Die Juden, welche sich, gleich den Lombarden, durch Wucher bereicherten, wurden darum häufig mit denselben in Einem Athem genannt. Vergl. bei Haltaus das Wort Juden." — Ebendaselbst S. 49 in einer Urkunde vom 2. Nov. 1295 kommt in den Worten „ad dampnum Judaeorum vel Cauwercinorum" ein offenbares Durcheinanderwerfen der Juden und Cauwerciner vor. — Herr Dr. Scholten in seiner Schrift: „Die Stadt Cleve. Cleve 1879 Friedrich Boß" Seite 61, sagt unter Berufung auf das Glossarium von du Fresne: Cauwersini oder Caversini, Cavercini, Cawarsini, Caursini, Caorcini, Corsini, Campsores, Campsarii, Camverani, Camverciones bezeichnen im mittelalterlichen Latein Wechsler. Mit dem Wort Lombarden, wovon unser Lombard (Lommert) Leih- und Pfandhaus datirt, bezeichnete man alle Kaufleute aus Italien, welche ins Ausland gingen, um dort Wechsel- und Tauschgeschäfte zu machen, während man mit den oben erwähnten Ausdrücken Caversini u. s. w. einzelne Gesellschaften derselben bezeichnete." Herr Dr. Scholten führt mit vollem Rechte aus, daß die jetzige Cavarinerstraße und das ehemalige Cavarinerthor zu Cleve nicht als auwe oder oude Rynsche poort, d. h. altes Rheinthor zu deuten, sondern nach den Caversinern, unter welchen auch häufig Juden zu verstehen wären, benannt sei.

Rees. J. J. Sluyter.

Abergläubisches.

Von Jos. Cremer in Corschenbroich.

(Fortsetzung.)

127. Ein Wiesel ist unheilbringend im Begegnen.

128. Die Begegnung eines Wolfes verschafft Muth und Glück.

129. Auf eine Sonnenfinsterniß in dem Zeitraum vom 1. März bis halben Mai folgt ein dürrer Sommer und ein gutes Weinjahr.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf